

# Der Bei- und Austritt zur und aus der Europäischen Union

## 1. Was sind die Voraussetzungen für einen Beitritt zur Europäischen Union?

Die Europäische Union ist als eine offene Organisation konzipiert, der grundsätzlich „**jeder europäische Staat**“ beitreten kann, **Art. 49 EUV**. Der Beitritt ist von der Erfüllung **materieller und formeller Voraussetzungen** abhängig, welche in Art. 49 EUV sowie in Beschlüssen des Europäischen Rates zu finden sind.

**Materiell** soll der antragstellende Staat gemäß Art. 49 EUV die in **Art. 2 EUV** bezeichneten Werte achten und sich für ihre Förderung einsetzen. Als weitere Kriterien hat der Europäische Rat eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Übernahme des „**Besitzstands**“ der Union, also deren Grundsätze und geltende Rechtsnormen festgelegt. Als ungeschriebene Beitrittsvoraussetzung gilt die Kapazität der EU auch neue Mitgliedstaaten aufnehmen zu können.

**Formell** erfordert der Beitritt einen **Antrag des betreffenden Mitgliedstaates** an den Rat der Europäischen Union voraus, welcher anschließend einstimmig und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss fasst. Darüber hinaus muss der Abschluss eines ratifizierungsbedürftigen „Beitrittsvertrages“ mit allen EU-Mitgliedstaaten hinzukommen.

In der Praxis wurden zahlreiche Staaten in einem stufenweisen Verfahren auf die Mitgliedschaft vorbereitet, was sich in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckte. Daher wurden zunächst vielfach **Assoziierungsabkommen** oder „Beitrittspartnerschaften“ vereinbart. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass aus solchen Assoziierungsabkommen noch kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft erwächst.

## 2. Welches Verfahren ist bei dem Ausscheiden eines Mitgliedstaats aus der Union zu befolgen?

Das Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft in der EU bildet eine Sonderform des allgemeinen Verfahrens zur Vertragsänderung. Die wesentlichen Merkmale der in **Art. 50 Abs. 1 bis 4 EUV** enthaltenen Austrittsregelung bestehen in ihrer ausschließlich bei dem betreffenden Mitgliedstaat liegenden Initiative, der Regelung der Austrittsmodalitäten im Rahmen eines Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem austrittswilligen Staat sowie dem automatischen Ende der Mitgliedschaft, wenn am Ende einer Frist von zwei Jahren nach Notifizierung des nationalen Austrittsbeschlusses kein Abkommen in Kraft getreten ist.

*Im Einzelne durchläuft das Verfahren folgende Phasen:*

- Der Austrittsbeschluss ist von dem betreffenden Staat gemäß **Art. 50 Abs. 1 EUV** „im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen“ zu treffen. Er kann damit unterschiedlichen Erfordernissen des nationalen Rechts unterliegen.
- Nach Erhalt der offiziellen Mitteilung beschließt der Europäische Rat im Konsens Leitlinien für die Verhandlungen über ein Austrittsabkommen, **Art. 50 Abs. 2 EUV**. Anschließend verabschiedet der Rat auf Empfehlung der Kommission inhaltliche Verhandlungsrichtlinien und ermächtigt die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen, **Art. 218 Abs. 2 und Abs. 3 AEUV**. Dabei sind die Verhandlungen „im Benehmen“ mit einem vom Rat bestellten Sonderausschuss zu führen, **Art. 218 Abs. 4 AEUV**.

- Nach Abschluss der Verhandlungen ist der Vertrag dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten. Das EP beschließt dabei gemäß Art. 82 GO-EP mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Daraufhin schließt der Rat das Abkommen im Namen der Union. Er entscheidet mit qualifizierter Mehrheit ohne Beteiligung des Vertreters des austrittswilligen Staates. Eine gesonderte Mitwirkung der einzelnen Staaten an dem Vertragsschluss ist nicht mehr erforderlich.
- Tritt das Abkommen nicht **innen zwei Jahren** nach Eingang der Mitteilung über den Austritt in Kraft, so endet die Mitgliedschaft des betreffenden Staates automatisch, es sei denn, der Europäische Rat hätte einstimmig und im Einvernehmen mit dem austrittswilligen Staat eine Verlängerung der Frist beschlossen, **Art. 50 Abs. 3 EUV**.
- Wenn nach Wirksamwerden des Austrittsvertrages Änderungen an den Gründungsverträgen der EU erforderlich werden, sind diese gesondert im Rahmen der ordentlichen Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 EUV) zu beschließen.
- Die Mitteilung über den Austritt kann bis zum Wirksamwerden eines Austrittsabkommens bzw. bis zum Ablauf der in Art. 50 Abs. 2 EUV bezeichneten Frist **zurückgenommen** werden.

Das dargestellte Verfahren betrifft nur das Ausscheiden eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union, während die künftigen Beziehungen mit dem dann als Drittstaat zu bezeichnenden ehemaligen Mitglied sind dann nach dem üblichen Vertragsschlussverfahren zu vereinbaren, Art. 218 AEUV.